

Geschäftsordnung

der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee – IGKB

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee
(im folgenden als Kommission bezeichnet)

gibt sich

aufgrund des Artikels 5 Absatz 3 des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27.10.1960

folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1 Zusammensetzung

- (1) Die Delegationen der Anliegerstaaten bestehen aus den von ihren Regierungen bezeichneten Delegierten. Ein Delegierter ist Leiter der Delegation; dieser gibt die Stimmen der Delegation ab. Für jeden Delegierten kann ein Stellvertreter benannt werden.
- (2) Die Delegationen setzen sich wie folgt zusammen:
 - Baden-Württembergische Delegation: drei Delegierte
 - Bayerische Delegation drei Delegierte
 - Österreichische Delegation: drei Delegierte
(davon ein Vertreter des Landes Vorarlberg)
 - Schweizerische Delegation: sechs Delegierte
(Vertreter des Bundes und der Kantone St. Gallen, Thurgau und Graubünden)
- (3) An der Kommissionsarbeit wirken Vertreter des Fürstentums Liechtenstein mit.
- (4) Zu den Kommissionstagungen werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland benannte Beobachter eingeladen.
- (5) Die Kommission kann beschließen, Vertreter der Gremien nach Artikel 7 dieser Geschäftsordnung zu den Kommissionstagungen einzuladen.

Artikel 2 Organisationsstruktur

- (1) Die Kommission ist oberstes Organ. Beschlüsse werden an der Kommissionstagung oder im Umlaufverfahren zwischen den Delegationsleitern gefasst.
- (2) Die Kommission legt die zur Durchführung der Beschlüsse (Aufträge) notwendige Organisationsstruktur fest.

- (3) Der Sachverständigenkreis führt die Aufträge der Kommission durch, bewertet und koordiniert die Facharbeit und bereitet Berichte und Aufträge an die Kommission vor. Er stellt die effiziente rechtzeitige Erledigung der Aufträge und die termingerechte Vorlage der Berichte in der verlangten Form sicher. Die Erteilung von Aufträgen durch die einzelnen Delegationen an die von ihnen beigezogenen Sachverständigen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Arbeitsgruppen „See“, „Einzugsgebiet“ und „Schadensabwehr“ erledigen im Auftrag des Sachverständigenkreises Arbeiten innerhalb ihres Fachbereichs.
- (5) Zur Erledigung der Arbeiten kann der Sachverständigenkreis zeitlich befristete Projektgruppen für besondere, abschließend definierte Aufgaben einsetzen und/ oder im Rahmen der von den Delegationen genehmigten Mittel Aufträge an externe verteilen.

Artikel 3 Vorsitz der Kommission und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz der Kommission wechselt unter den Leitern der Delegationen alle zwei Jahre in der Reihenfolge „Österreich – Baden-Württemberg – Schweiz – Bayern“, sofern die Kommission nicht anders beschließt.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, bereitet ihre Tagungen vor und leitet die Verhandlungen.
- (3) Die Delegationsleiter können unter sich Teilprobleme koordinieren und Entscheidungen der Kommission vorbereiten.

Artikel 4 Kommissionstagung

- (1) Die Kommission tritt zumindest jährlich zu Tagungen zusammen.
- (2) Die Tagungen werden in der Reihenfolge „Österreich – Schweiz – Baden-Württemberg – Bayern“ von den Anliegerstaaten ausgerichtet, sofern die Kommission nicht anders beschließt. Dem Ausrichter obliegt die äußere Organisation. Die innere Organisation ist Aufgabe des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Leitern der übrigen Delegationen, den Vertretern des Fürstentums Liechtenstein und den Beobachtern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Einladung eine Liste der von ihm vorgesehenen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) zu. Die Delegationen sind berechtigt, dem Vorsitzenden weitere Vorschläge für die in der nächsten Tagung zu behandelnden Beratungsgegenstände zu übermitteln. Die endgültige Tagesordnung legt die Kommission zu Beginn der Tagung fest.
- (4) Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der Teilnehmer, die Beratungsgegenstände sowie die Beschlüsse enthält. Die Niederschrift wird von

den Leitern aller Delegationen unterzeichnet. Diese können Bemerkungen zu einzelnen Beratungsgegenständen in die Niederschrift aufnehmen lassen.

Artikel 5 Sachverständige

- (1) Jede Delegation teilt die Namen der Sachverständigen, die im Sachverständigenkreis und in den Arbeitsgruppen mitarbeiten (Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens) dem Vorsitzenden der Kommission mit.
- (2) Soweit die Kommission nicht anders beschließt, wird der Vorsitzende des Sachverständigenkreises und dessen Stellvertreter jeweils von dem Anliegerstaat gestellt, dem der Vorsitz in der Kommission zukommt.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und der zeitlich befristeten Projektgruppen werden vom Sachverständigenkreis aus seiner Mitte bestimmt. Dabei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Delegationen zu achten.
- (4) Die Sachverständigen arbeiten in den einzelnen Gremien unmittelbar zusammen.
- (5) Die Sachverständigen informieren ihre Delegationen über die Arbeiten in den verschiedenen Gremien.
- (6) Der Sachverständigenkreis erstattet der Kommission über die Arbeiten Bericht. Die Vorsitzenden des Sachverständigenkreises und der Arbeitsgruppen nehmen an den Tagungen der Kommission teil. Die Delegationen können sich durch weitere Sachverständige begleiten lassen.

Artikel 6 Berichtswesen

- (1) Die Delegationen unterrichten die Kommission im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens jährlich über den Stand der Maßnahmen im Interesse des Gewässerschutzes in den einzelnen Anliegerstaaten, die dabei erzielten Fortschritte und allfällige Probleme.
- (2) Die Kommission beschließt die Veröffentlichung von Berichten über ihre Arbeit und die Ergebnisse der von ihr veranlassten Untersuchungen.
- (3) Der Kommissions-Vorsitzende erstellt alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht und legt ihn der Kommission zur Verabschiedung vor.

Artikel 7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Die Kommission arbeitet auf ihrem Aufgabengebiet mit internationalen Einrichtungen, insbesondere jenen für die Schifffahrt und die Fischerei, mit der Internationalen Kommission zum Schutze des Rhein gegen Verunreinigung (IKSR) und mit der In-

ternationalen Bodenseekonferenz (IBK) zusammen.

(2) Sie kann diesen Gremien Tätigkeitsberichte der Kommission und Niederschriften der Kommissionstagungen zur Information zur Verfügung stellen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung löst die vom 16.11.1961 ab. Sie tritt am 15. Mai 1996 in Kraft.